



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Untersuchung der Benefizien, 1601.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Und von der am 4. März 1621 gestorbenen Seniorin Dorothea Schmising heißt es⁴⁹: „Legirt zu iberlichen Memorien auf diesen tagh 10 thlr. [nämlich Zinsen, Kapital 200 thlr.], Pauperibus 5 thlr. [Zinsen, 100 thlr. Kapital]. Hatt sonst festum Ss. Trinitatis [das Fest der hlst. Dreifaltigkeit] mit 3 thlr. [Zinsen, 60 thlr. Kapital] verbeßert. In die Kirchen verehrt 2 große Zinnen Leuchter. kosten über 200 rthlr.“ — Diese beiden etwa 2 Meter hohen Leuchter stehen noch vor dem Hochaltare (vgl. Bild des Hochaltares). Sie zeigen auf dem dreiseitigen Fuß auf jeder Seite das Schmisingische Wappen (eine Lilie) mit der Beischrift: AO DNI 1618 DORO SMI. Der eine zeigt etwa in der Mitte das Paderborner Stadtwappen und ein Meisterzeichen.

Untersuchung der Benefizien. 1601.

Im Jahre 1601 ließ Bischof Theodor durch seinen Offizial und Generalvikar Michael Rayenhof eine Untersuchung aller Benefizien anstellen. Alle Inhaber von Benefizien und Kommenden wurden aufgefordert, sich in Paderborn vor Gericht zu stellen und Auskunft zu geben über ihre Qualifikation, Einkünfte.⁵⁰ Die Aufforderung mußte in allen Pfarreien an die Kirchentüren geschlagen und von der Kanzel verlesen werden. In Neuenheerse geschah das durch den Ersten Pastor Konrad Abeken am 9. Oktober; Vorladung auf den 30. Oktober. Von den Heerfer Stiftsbenefiziaten erschienen

Georg Dären, Kleriker, Inhaber des Benef. S. Martini. Er versprach, es, bis er seine Studien beendet hätte, gehörig versorgen zu lassen.

Heinrich Westrem, Inhaber des Benef. S. Antonii, Diakon, Benefiziat am Dom zu Paderborn, residierte zu Heerse.

Am 23. November: Philipp Münstermann; antwortete, er sei Kleriker, habe keine weiteren Weihen, sei jetzt auf Reisen, trage sonst immer klerikale Kleidung, sei 26 oder 27 Jahre alt, lebe in dem Gedanken, daß er als Geistlicher sterben und die Weihen empfangen wolle; sein Benef. S. Dionysii besitze er aus apostolischer Verleihung (ex Provisione Apostolica); die Einkünfte überstiegen nicht 18 Taler; er beziehe sie dieses Jahr zum ersten Male; er residiere nicht am Orte, weil er noch nicht von seiner Dekanissin zur Residenz zitiert sei, sondern residiere an der Kurie [in Rom] und betreibe dort Prozesse von Geistlichen (residere in Curia ibique Causas agere Ecclesiasticorum). Sein Benefizium entbehre des Kelches und anderer Ausstattungsstücke, darum habe er bis jetzt noch niemand bestellt, seine Obliegenheiten wahrzunehmen, der Gottesdienst wird aber in Zukunft besorgt werden zur Salvierung des Gewissens. „... Quod ad horas Canonicas se ad respondendum non teneri nisi solo Confessario, qui postea ipsi injungat poenitentiam ordinatam juxta Bullas et Constitutiones Apostolicas.“

⁴⁹ Refrol. S. 47.

⁵⁰ „Nobis innotuit, quod hinc inde in Dioecesi nostra multa Beneficia et altaria Ecclesiastica servitoribus destituta sint, et quasi desolata jaceant; Cum igitur indecens neque ratione vel Canonibus consentaneum est, ut illi, qui non inserviunt et se qualificados reddunt, Beneficia possideant, Nos tibi . . .“ heißt es in dem Schreiben des Bischofs an den Offizial.

Hier hören wir in den Stiftsakten zum ersten Male von päpstlicher Benefizienvergebung, worüber es später zu großen Weitläufigkeiten kam. Leider fehlen die weiteren Protokolle.

Heergewede und Gerade.

Unter der Äbtissin Ottilie von Fürstenberg hören wir zum ersten Male in den Stiftsrechnungen von Heergewede und Gerade. Heergewede bezeichnete ursprünglich die Heeresausrüstung, die der Lehnsmann vom Lehnsherrn erhielt, die als besonderes Erbteil dem ältesten Sohne oder doch dem nächsten männlichen Erben (dem nächsten „Schwertmagen“) vorab zufiel, in Ermangelung männlicher Erben aber an den Lehnsherrn zurückgegeben werden mußte. Gerade bezeichnete die bräutliche Ausstattung der Frau, besonders an Kleidung und Schmuck, die beim Tode der ältesten Tochter oder der nächsten mütterlichen Verwandten (an die „Spindel-seite“) vorab zufiel. Welche Vermögensstücke im einzelnen zum Heergewede und zur Gerade zu rechnen waren und wem sie in Ermangelung leiblicher Nachkommen zufielen, war nach Ort und Zeit verschieden. Unter den Stiftsakten findet sich ein Schriftstück ohne Datum und Unterschrift (Schrift um 1600), welches darüber folgende Angaben macht:

„Das Heergeweide das einen man zugehoret wie folget.

Erstlich in des mans Hergewede ist horig ein trugge ring er sei silber oder goldt.

Alle die Kleider sie sein neuwe oder alt, welche zu dem verstorbenen leibe gehoret.

Ist es ein Äkerman horet das pferdt negst dem besten in das Hergewede darzu einen halben wagen, eine halbe pfluch, eine Egede, darzu alles zeug dar ein man dechlich mitt arbeidett; auß genohmen, wan dar zwei äten [Eggen] sein, so horet ein dar ein die ander muß auff der Dehl bleiben.

Auch ein Kaste, darin man kan ein gewehr in leggen.

Ein Kittel dar in man kan intretten mitt einer Spahren, noch 3 finger breit hinder der Spahren.

Einen kopfferen podt dar man kan ein Hoen [das Folgende abgerissen]

Darzu eine Zimmeren Rannen, dar man kan eine Korte hier in holen.

Einen pfull, dar ein man kan auff ruhen wan die Frauwe in den sechs wochen ist.

Alles was hir von befunden wirdt, das muß hir sein, was aber nicht befunden wirdt, das bedarff man nicht zu kauffen.

Das Frauen gerahde. Erstlich hir gehoret in ein trugge ring, er sei silber oder goldt. Item perdelen, Krallen und nosters, und alles was zu dem verstorbenen liebe gehoret.

Darzu alle die Kleider, sie sein neuwe oder alt.

Darzu all das Duch und linewandt, das die scheinre begahen hatt.

Darzu all das flachs, das die tröte begahen hatt es sei reine oder unrein.

Alle die holden [hölzernen] milchvesser so sich in dem Hause befinden.

Eine stannen, auch eine buke stunf.

Ein schrein dar ein lang Högde [Mantel] kan in liggen.

Ein Kopffern podt, dar in eine Korte warmes hier kan gemachet werden.

Ein Zinnern Ranne, dar inne eine halbe [. . . abgerissen]

Ein bedde, ist dar kein bedde, so gehord es eine [. . . abgerissen] zu sein.

Wan dem man die Frauwe abstirbet, soll ihm das Ehe Bedde nicht beraubt werden, ein pahr laken auff dem thun und ein pahr auff dem bedde. Alles dar ein Frauwe dechlichs mitt gearbeidet hatt.

Was dar nicht befunden wird, bedarff man nicht zu kauffen.“

Heergewede und Gerade wurden in vorkommenden Fällen vom Räte von Neuenheerse „geseht“, d. h. wohl, es wurde im einzelnen Falle festgeseht, was als der Äbtissin zufallend anzusehen sei und welchen Wert es habe.